



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invali- denversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG; SG 832.710) Stand: 1. Januar 2025

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR. 831.30) ist bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (EL) ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen zu berücksichtigen. Dieser Betrag beträgt im Kanton Basel-Stadt gemäss § 10 VELG aktuell 400 Franken pro Monat. Mit der Verordnungsänderung wird der Betrag für persönliche Auslagen neu an den allgemeinen EL-Lebensbedarf gekoppelt. Damit kann dieser Betrag für persönliche Auslagen wie der EL-Lebensbedarf regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden. Damit erfüllt der Regierungsrat auch das Anliegen des Anzugs Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Ergänzungsleistungen für in Heimen lebende Personen (siehe Schreiben Nr. 24.5142.02 vom 14. April 2026).

2. Erläuterungen

§ 10

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
¹ Der Betrag für persönliche Auslagen in Heimen und Spitälern wird auf Fr. 400 pro Monat festgesetzt.	¹ Der Betrag für persönliche Auslagen in Heimen und Spitälern <u>beträgt 24 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen nach Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG.</u>

Erläuterungen

Aktuell ist der bei der Berechnung der EL von Personen in Heimen oder Spitälern zu berücksichtigende Betrag für persönliche Auslagen vom Regierungsrat auf 400 Franken im Monat festgesetzt. Dieser Betrag gilt seit dem Jahr 2021.

Unter teilweiser Berücksichtigung der seit der letzten Verordnungsänderung aufgelaufenen Teuerung soll der Betrag für persönliche Auslagen neu 24% des EL-Lebensbedarfs für alleinstehende Personen betragen.